

ZUCHTORDNUNG DES DAC 1988 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 01	Allgemeines
§ 02	Zuchtbuch und Register
§ 03	Zuchtmaßnahmen
§ 04	Zuchtzulassung
§ 05	Zuchtrecht
§ 06	Züchter / Deckrüdenhalter
§ 07	Zuchtleitung und Zuchtwarte
§ 08	Zuchtkommission
§ 09	Wurfabnahme
§ 10	Verschiedenes
§ 11	Zuchtgebühren
§ 12	Verstöße
§ 13	Schlussbestimmungen
§ 14	Gültigkeit und Inkrafttreten
§ 15	Teilnichtigkeit



Ergänzend: **DAC – ZO-Durchführungsbestimmungen**
 DAC – Mindesthaltungsbedingungen

§ 01 Allgemeines

Zweck des DAC e.V. ist die Reinzucht der Rasse Afghane in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der FCI niedergelegten Standard Nr. 228. ⁰¹⁾

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester und sozialverträglicher Afghanen. ⁰²⁾

⁰¹⁾ Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des DAC e.V. verbindlich.

⁰²⁾ Erbgesund ist ein Zuchthund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, aber keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden.

§ 02 Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in von der F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

02.01 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt nach der Satzung des DAC e.V. dem Zuchtbuchführer.

Das Zuchtbuch und das Anhangregister sind nach den "Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zuchtbuchführung im VDH" zu führen. Im Zuchtbuch und im Anhangregister, nachfolgend Register genannt, werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des DAC e.V. unterlagen, und Einzelntragungen von reinrassigen Hunden verzeichnet. Im Anhangregister werden nur Hunde eingetragen die über keine im Sinne der FCI/VDH vollständige (lückenlose d.h. 14 registrierte Ahnen) Ahnentafel verfügen und gemäß den Richtlinien der FCI/VDH/DAC in ein Register eingetragen werden dürfen.

Die Zuchtbücher des DAC e.V. werden jedes Jahr in gedruckter Form herausgegeben.

Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des DAC e.V. stets zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

02.02 Register

Im Register werden nur Hunde eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines VDH-Zuchtrichters für diese Rasse dem bei der FCI niedergelegten Rassestandard entsprechen.

und in den Durchführungsbestimmungen sowie der VDH- Zuchtordnung und deren Durchführungsbestimmungen

§ 03 Zuchtmaßnahmen**03.01 Allgemeines**

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden, sozialverträglichen und wesensfesten Afghanen gezüchtet werden, die vom VDH (FCI) anerkannte Ahnentafeln oder entsprechende Registrierbescheinigungen haben.

Voraussetzung für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- nationaler, bei Neuanmeldungen nur internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter,
 - gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Tiere,
 - die Bestätigung, dass die Forderungen des DAC e.V. hinsichtlich der Freiheit der Tiere von erblichen Defekten erfüllt sind,
 - sehr gute, den Afghanen angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde,
 - die Sachkunde des Bewerbers (der Besuch eines Seminars für Züchter beim VDH ist nachzuweisen)
 - Einhalten der DAC- Mindesthaltungsbedingungen
- 03) Es sind zumindest die gesetzlichen Mindesthaltungsbedingungen zu beachten (vgl. insbesondere die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien).
- bei Erstzüchtern und nach einem Wohnungswechsel, wobei immer der erste Wohnsitz auch Sitz der Zuchtstätte sein muss, eine Bestätigung des Zuchtwarts, dass sehr gute, für Afghanen angemessene Aufzuchtbedingungen gewährleistet sind.
 - Ist ein Züchter Mitglied in zwei dieselbe Rasse betreuenden VDH-Vereinen, so hat er verbindlich zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

§ 04 Zuchtzulassung

Wie aus 03.01 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen und den Mindestanforderungen des VDH an Zuchttiere entsprechen.

Für die Zuchtzulassung gelten 3 Mindestanforderungen:

A: Gesundheit B: Verhaltensbeurteilung C: Phänotyp- / Formwertbeurteilung

Die drei Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Hundes müssen allesamt erfüllt (bestanden) aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

Ausführungen zu den für die Zulassung zur Zucht erforderlichen Formwerten und Leistungs-nachweisen und einzuhaltenden Vorgaben und Pflichten sind aus den DAC-ZO-Durchführungsbestimmungen ersichtlich.

Zuchtzulassungen können befristet ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden. Eine Zuchtzulassung kann widerrufen werden, wenn relevante Erkenntnisse hinsichtlich der Erbgesundheit des Tieres vorliegen, der Widerruf erfolgt durch die Zuchtkommission.

Die Zuchtzulassung „Körung“ , insbesondere wenn sie Bezug auf den Rassestandard nimmt, darf nur von Personen (Körmeister) erteilt oder verweigert werden, die für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter sind bzw. die Zuchtzulassung den vom VDH vorgegebenen Anforderungen entspricht. 4)

- 04) Hat der DAC e.V. eine "Körung" oder "Zuchtzulassungsprüfung", ist der entsprechende Begriff einzusetzen. Sinngemäß gilt für den Fall, dass der DAC e.V. eine Zuchtzulassung nach Zuchtwertschätzung (Erbschätzung) praktiziert, dass die der Zuchtwertschätzung zugrunde liegenden Bewertungen und Formwertnoten nur von Personen erteilt wurden, die für die Rasse zugelassene Zuchtrichter sind.

§ 05 Zuchtrecht**05.01 Züchter**

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin/ des Rüden zur Zeit des Belegens.

§ 06 Züchter und Deckrüdenhalter

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchtrüden und -hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

Die Halter von Zuchtrüden und -hündinnen haben zudem in einer gemeinsamen, schriftlichen Erklärung zu bestätigen, dass sie ihrer Unterrichtsverpflichtung nachgekommen sind.

Halter im Sinne der Zuchtordnung ist, wer Eigentum oder Besitz an den zur Zucht herangezogenen Rüden/Hündinnen hat. Verantwortlich für die Einhaltung der Zuchtordnung ist der Halter (bei mehreren Eigentümern), der den Hund zur Zucht einsetzt.

§ 07 Zuchtleitung und Zuchtwarte

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des DAC e.V. zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

§ 08 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus dem 1. Vorsitzenden des DAC, dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer und zwei gewählten Mitgliedern des DAC. Die Zuchtkommission wählt ihren Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Ist für die Entscheidung der Zuchtkommission des Erscheinungsbild eines Hundes zu begutachten, so zieht die Zuchtkommission einen unbeteiligten Richter als Berater hinzu.

Die Zuchtkommission entscheidet in allen Zweifelsfragen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung und der Durchführungsbestimmungen. Werden Tatsachen bekannt, welche die Zuchtverwendung beeinträchtigen, kann der Zuchtleiter eine erneute Vorführung verlangen.

§ 09 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche - mindestens SH(L)P - geimpft - vorgenommen. Das Microchippen aller Welpen ist Pflicht. Das Chippen wird vom Tierarzt durchgeführt. Sofern in einem Gebiet noch kein Zuchtwart tätig ist, muss der Wurf von einem Zuchtwart eines VDH-angegliederten Vereins abgenommen werden.

Der Zuchtwart erstellt den Wurfabnahmebericht, der alle wesentlichen Angaben zum Wurf enthält, insbesondere alle bei den Welpen feststellbaren Mängel. DAC e.V. und Züchter erhalten Kopien dieses Berichtes.

§ 10 Verschiedenes

Auch Nichtmitglieder des DAC e.V. sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des DAC e.V. eingetragen werden sollen.

§ 11 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des DAC e.V. festgesetzt. 5)

05) Gebühren wie Fahrtkosten, Wurfabnahmegebühr werden direkt vom Zuchtwart nach den jeweiligen Gebührenordnungen erhoben.

§ 12 Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung dieser ZO obliegt dem Zuchtleiter des DAC e.V.

Jedes Mitglied muss dem DAC e.V. umgehend von Verstößen gegen die ZO Kenntnis geben.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes des DAC e.V. kann ein Verweis 06), eine befristete oder ständige Zuchtsperre 07) oder auch eine Zuchtbuchsperrung 08) verhängt werden.

Ferner kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme oder Registrierung einzelner Hunde von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren 09) abhängig gemacht werden. Die Eintragung kann auch insgesamt abgelehnt werden 10).

Gegen Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters des DAC e.V. kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang die Zuchtkommission angerufen werden.

- 06) Verweise sollen nur bei Verstößen gegen die ordnungsgemäße Abwicklung der Zuchtmaßnahmen verhängt werden. Vorgeschlagen wird, dass ein dritter Verweis innerhalb von drei Jahren zu einer einjährigen Zuchtbuchsperrung führt.
- 07) Eine Zuchtsperre ist dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche "Erlaubnis zum Züchten von Hunden" fehlt. Eine Zuchtsperre dauert grundsätzlich so lange an, bis das (Organ des Rassehunde-Zuchtvereins) die Behebung der Mängel bestätigt hat. Zuchtsperren sind in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsorgan zu veröffentlichen.
- 08) Zuchtbuchsperrungen von mindestens einem Jahr sollen verhängt werden, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz der planmäßigen Zucht funktional gesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde. Zuchtbuchsperrungen sind in den Vereinsmitteilungen sowie im Verbandsblatt zu veröffentlichen.
- 09) Die erhöhten Gebühren sind einerseits als Bußgeld zu verstehen, sollen aber andererseits auch den Mehraufwand bei Eintragungen ins Zuchtbuch/Register und bei der Ausstellung von Abstammungsnachweisen abdecken.
- 10) Eintragung von Nachkommen aus Hunden, die entsprechend § 4.3, zur Zucht nicht zugelassen sind kann abgelehnt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Ergänzend gilt die VDH-Zuchtordnung. Jedem Mitglied des DAC e.V. wird diese ZO übergeben. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Änderungen der ZO treten nach Veröffentlichung in den Mitteilungen des DAC e.V. in Kraft.
Verzeichnis der Anlagen - vom DAC e.V. erstellt
Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung

§ 15 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.